

Verwaltungsweisung über die Ausbildung kommunaler Führungsorgane

1. Allgemeines

Die Behörden und Führungsorgane (FO) aller Stufen sind gemäss dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz verantwortlich für die Vorbereitung der Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) ist zuständig für Systemsteuerung und das Controlling sowie für die Ausbildung der kommunalen Führungsorgane (GFO, RFO).

Das BSM stellt die Grundausbildung der Führungsorgane sicher. Im Rahmen seiner Möglichkeiten bietet es für kommunale Führungsorgane weitere Ausbildungsangebote an. Diese werden im Ausbildungskalender und per Internet publiziert.

Der Chef des Führungsorgans ist für die Schulung zuständig. Er plant alle Aktivitäten zusammen mit dem Stabchef und in Absprache mit dem BSM.

Rechtsgrundlagen

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vom 24. Juni 2004, Art 18, 19, und 20
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Be V) vom 27. Oktober 2004, Art. 13, 14, 17, 52, 53, und 58



2. Aus- und Weiterbildung

2.1 Ausbildungsangebote

Grundsätzlich wird zwischen Grund- und Weiterausbildung unterschieden. In der Regel geht die Grundausbildung vor. In den Ausbildungsangeboten stehen Module zur Verfügung. (Siehe Punkt 2.3)

2.2 Grundausbildung

Die Grundausbildung umfasst einen **Grundkurs** und eine **Stabsschulung**. Organisation und Durchführung dieser Kurse, bietet das BSM an.

Die eingeteilten Angehörigen der FO (insbesondere neu eingeteilte) und neue Mitglieder der kommunalen Exekutive mit Ressort öffentliche Sicherheit absolvieren den **Grundkurs** (1 Tag) im ersten Jahr nach ihrer Funktionsübernahme. Die Ausbildungsinhalte umfassen:

- Kantonale Rechtsgrundlagen
- Gefahrenanalysen und Bedrohungsszenarien im Einsatzgebiet
- Organisation und Struktur der Katastrophen und Nothilfe im Kanton Bern
- Die Partner des Bevölkerungsschutzes einschliesslich deren Aufgabenteilung
- Führungsvorgaben und Konzepte
- Grundlagen der Warnung, Gefahrenabwehr, Alarmierung und Mobilisierung

Die **Stabsschulung** (1 Tag) richtet sich an den Stab als Ganzes und findet in der Regel am Sitz des Führungsorgans statt. Das BSM empfiehlt den Stäben diese Schulung im Turnus von **4 Jahren** durchzuführen.

Die Ausbildungsinhalte umfassen:

- Praktische Führungsschulung und Stabsarbeit an Fallbeispielen
- Kennen der Strukturen, Abläufe, Zuständigkeiten und Infrastrukturen
- Präsentation einer Fachdienstlage aus dem Fachbereich
- Grundlagen, Einsatzdokumentation eines Führungsorgans
- Die Grundlagen der finanziellen Bewältigung von Ereignissen
- Bestehende Arbeitshilfen und Grundlagen

2.3 **Weiterbildung**

Die Weiterbildung umfasst Stabsrapporte, einzelne Schulungsmodulare, Stabsübungen und Stabsrahmenübungen. Als Grundlage dazu dienen die Gefahrenanalysen und die erarbeiteten Bedrohungsszenarien in Einsatzgebieten.

Das BSM hat nachfolgende Mindestanforderungen für die Weiterbildung definiert.

Schulungsmodulare	Erkannte Ausbildungslücken können anhand von nachfolgend aufgeführten Schulungsmodulen geschlossen werden. <ul style="list-style-type: none">- Modul 1 Systematische Problemlösung- Modul 2 Führung und Stabsarbeit- Modul 3 Umgang mit Medien- Modul 4 Präsentationstechnik- Modul 5 Anlegen von Anlässen- Modul 6 Grundlagenmanagement
	Als Minimalvorgabe empfehlen wir, dass alle Angehörigen von FO innert 4 Jahren mindestens einen Kurs nach Wahl besuchen. Das BSM bietet diese ohne Kostenfolge an.
Stabsrapporte	Durchführung von jährlich min. 2 Stabsrapporten (½ - 1 Tag) gemäss thematischen Vorgaben des Stabschefs. Die Anlässe dienen auch der laufenden Aktualisierung des Einsatzdossiers.
Führungsorgane Stabsschulungen	Um die Einsatzbefähigung der GFO / RFO zu erlangen muss jährlich trainiert werden. (z.B. in Form von einer Schulung oder Übung. Dauer Stunden bis 1 Tag. Diese können selbstständig oder mit dem BSM durchgeführt werden.
Stabsübungen Art 20 Abs. 3 KBZG und Art 17 Abs 3 BeV	Um die Einsatzbereitschaft der GFO / RFO sicherzustellen werden im Turnus von 4 Jahren Stabsübungen bzw. Überprüfungen (1/2 bis 1 Tag) durchgeführt. Diese werden in der Vorbereitung und Durchführung zwischen dem BSM und der zuständigen Regierungsstatthalterin, dem zuständigen Regierungsstatthalter abgesprochen.
Stabsrahmenübungen für Führungsorgane und Einsatzformationen Art 20 Abs. 3 KBZG und Art 17 Abs 3 BeV	Um die Einsatzbereitschaft der GFO / RFO und ihrer Einsatzformationen prüfen zu können werden Stabsrahmenübungen (1/2 -1 Tage) durchgeführt. Diese sind in der Mehrjahresplanung zu erfassen. Stabsrahmenübungen werden in der Vorbereitung und Durchführung mit dem BSM abgesprochen. Die Auswertung erfolgt durch die Regierungsstatthalterin, den Regierungsstatthalter in Zusammenarbeit mit dem BSM.
Rapporte mit den Stabschefs	Diese Zusammenkünfte dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch. Siehe Internet BSM www.pom.be.ch
Gesamtnotfallübungen	Im Turnus von 6 Jahren (2009 / 2015) werden das Kernkraftwerk Mühleberg, das KFO und die BFO / RFO / GFO im Nahbereich des KKM im Rahmen einer Gesamtnotfallübung (1 Tag) unter Leitung des Bundes (NAZ / HSK) beübt.

3. Kursadministration

Anmeldungen	Für die im Ausbildungskalender ausgeschriebenen Kurse ist in der Regel eine Kursanmeldung erforderlich. Die Aufgebote zu den Kursen und Modulen werden den angemeldeten Teilnehmern durch das BSM rechtzeitig zugestellt (www.pom.be.ch).
Ausbildungsplanung (Mehrjahresplanung)	Die Stabschefs der GFO / RFO sind dafür verantwortlich, dass das BSM via Regierungsstatthalterinnen, Regierungsstatthalter bis 15. November im Besitz der Ausbildungsplanung des Folgejahres sind. Als Grundlage zum erstellen dieser Planung ist eine Mehrjahresplanung erforderlich. Stabsrahmenübungen werden durch das BSM dem KFO zur Genehmigung vorgelegt.
Ausbildungscontrolling	Das BSM führt in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern pro FO ein Ausbildungscontrolling. In Absprache mit den Stabschefs werden weitere Massnahmen abgesprochen.

4. Entschädigungen und Abrechnungswesen

4.1 **Kommunale Führungsorgane**

Das Abrechnungswesen der kommunalen Führungsorgane und ihrer Beauftragten richtet sich nach dem Gemeinderegulativ. Das von der Zivilschutzorganisation gestellte schutzdienstpflichtige Personal wird ordentlich abgerechnet (Sold und EO).

4.2 **Unentgeltlichkeit von kantonalen Schulungsangeboten**

Das geltende Recht sieht vor, dass die Gemeinden ihre eigenen Kosten für die Ausbildung der Führungsorgane selber tragen. Das BSM verzichtet auf die Verrechnung seiner Aufwendungen für die Grund- und Weiterbildung sowie die Überprüfungen.

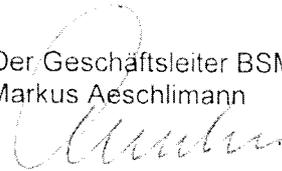
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsweisung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Alle früheren Ausbildungsweisungen für Führungsorgane werden mit dieser Fassung aufgehoben.

Bern, 31.12.2006

Der Geschäftsleiter BSM
Markus Aeschlimann



Eingesehen und zustimmend Kenntnis genommen:

Der Chef, KFO
Stefan Blättler



Verteiler:

- Gemeinde- und Bezirksbehörden
- Kommissionen öffentliche Sicherheit / Projektausschuss der Gemeindeverbände (RFO)
- Stabschefs aller Führungsorgane